

Satzungsänderung: Koalitionsverhandlungen

In die Satzung wird eingefügt:

Unter §9 (8) als neuer Punkt:

- Über den Vorschlag des Landesvorstandes zur Besetzung von Regierungsräten

in §10 (7) als zweiten Satz

„Er entscheidet ferner über die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen und darüber, ob im Anschluss an diese eine LDK nach §9 (8) oder eine Urabstimmung nach §19 die Entscheidung über die Annahme eines möglichen Koalitionsvertrages treffen soll, sofern diese Entscheidungen nicht durch eine LDK getroffen werden.“